

Rekurskommission EDK / GDK

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7

Rekurskommission :
Liliane Brunner ; Jean-François Dumoulin ; Dr. Marc Lustenberger

Entscheid vom 17. November 2010

In Sachen
(Verfahren Nr. C4-2010)

X.Y.

gegen den

**Entscheid vom 28. April 2010 der interkantonalen Prüfungskommission in
Osteopathie**

(ausübender Osteopath – Nichtzulassung zur Prüfung)

* * * * *

Gestützt auf das Reglement der GDK vom 23. November 2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz,
Gestützt auf den Entscheid vom 28. April 2010 der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie,
Gestützt auf die Beschwerde von X. Y. vom 21. Mai 2010,
Gestützt auf die Akten,

In Erwägung

In tatsächlicher Hinsicht :

- A. Am 23. Dezember 2009 meldete sich X. Y. bei der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathen (nachfolgend: Prüfungskommission), die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eingesetzt worden ist, zu der interkantonalen Osteopathenprüfung an. Er beantragte die Zulassung zur praktischen Prüfungssession für die praktizierenden Osteopathen, welche im Frühling 2010 durchgeführt wurde.
- B. Aus den seinem Antrag beigelegten Unterlagen geht hervor, dass X. Y. seit dem 1. Dezember 2005 im Kanton X als Osteopath tätig ist. In einer beigelegten Erklärung bestätigt er, dass er 80 % seiner beruflichen Tätigkeit dafür einsetze. Er besitzt auch eine Praxisbewilligung als Physiotherapeut der _____ Gesundheitsbehörden vom 24. September 1991.
- C. X. Y. hat zwischen November 2006 und März 2009 an einem Weiterbildungsprogramm in Cranio-sacraler-Therapie von 216 Unterrichtseinheiten teilgenommen. Ferner hat er zwischen dem 11. Dezember 2009 und 8. Mai 2010 in Hinblick auf die interkantonale Prüfung am « Vorbereitungskurs Interkantonale Prüfung » teilgenommen, welcher 64 Unterrichtsstunden umfasst.
- D. Zusätzlich zum Einschreibeformular, der Erklärung und der Praxisbewilligung, reichte X. Y. unter anderem verschiedene Titel und Diplome bezüglich seiner physiotherapeutischen Grundausbildung und seiner Weiterbildung in Osteopathie ein. Er ist im Besitz eines Physiotherapiediploms, das er im Oktober 1987 in Basel nach Beendigung einer an der « Schule für Physiotherapie Kantonsspital Basel » besuchten Ausbildung erhalten hat. Er besitzt ebenfalls zwei Diplome in Osteopathie, ein « Bachelordiplom » (« Bachelor of Science in

Osteopathy ») der « Libera Università degli Studi (L.U.de.S) » vom 25. November 2005 und ein « Masterdiplom » derselben Institution vom 23. November 2008, erhalten am Ende einer teilweise besuchten Ausbildung. « Standardbescheinigungen » der « L.U.de.S » geben an, dass das Unterrichtsprogramm, welches an Studierende erteilt wird, die die Institution für die Erlangung eines « Bachelor » in Osteopathie besuchen, 4'500 Unterrichtseinheiten zählt, d.h. 1'500 Stunden pro Jahr während drei Jahren. Denjenigen, die dem « Masterlehrgang » folgen, würden ebenfalls 1'500 Stunden pro Jahr während zwei Jahren erteilt.

- E. Per Verfügung vom 28. April 2010 hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die von X.Y. eingereichten Dokumente bezüglich seiner berufsbegleitenden Ausbildung in Osteopathie nicht erlauben, die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden tatsächlich zu bestimmen; es könne folglich nicht nachgeprüft werden, ob das Total von 1'800 erforderlichen Ausbildungsstunden erreicht worden sei. Die Prüfungskommission bemerkte vor allem, dass die Ausbildung in Osteopathie von X.Y. im November 2008 geendet habe, so dass die reglementarische Anforderung einer Tätigkeit von mindestens zwei Jahren zu 100% nicht erfüllt sei. Entsprechend hat die Prüfungskommission das Gesuch um Einschreibung abgewiesen.
- F. X.Y. hat am 21. Mai 2010 eine Beschwerdeschrift bei der Rekurskommission der EDK und der GDK (nachfolgend: die Rekurskommission) eingereicht. Er beanstandet den Entscheid der Prüfungskommission und beantragt die Zulassung zur praktischen Prüfung. Seine Beschwerdegründe werden, soweit nötig, nachfolgend aufgeführt.
- G. Die Prüfungskommission hat sich in einer Stellungnahme vom 31. August 2010 zur Beschwerde geäußert. Sie schliesst auf Abweisung der Beschwerde und auf Bestätigung ihrer Verfügung. Sie führt insbesondere aus, dass sie bei der « L.U.de.S » vorstellig geworden sei, um die Anzahl der von X.Y. tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden während seiner Zusatzausbildung in Osteopathie feststellen zu können. In diesem Zusammenhang reicht sie ein undatiertes Dokument dieser Institution ein, wonach hervorgeht, dass der « Bachelor » in Osteopathie einem Lehrgang von drei Jahren entspricht, mit einem Stundenplan in « Formaldidaktik (didattica formale) » über 42 Wochen. Danach umfasst die Didaktik 8 Unterrichtswochen zu 6 Stunden und 45 Minuten pro Tag (mit kumulierten Pausen von 1 Stunde und 15 Minuten), während 6 Tagen. Dies entspricht 324 Unterrichtsstunden für jedes Jahr während drei Jahren, im Total also 972 Unterrichtsstunden. Für den « Masterlehrgang » hat sich die Prüfungskommission auf einen Bericht der CIREO gestützt (« Commission intercantonale de reconnaissance pour l'exercice de l'ostéopathie »). Dieser Bericht berücksichtigt für die Ausbildung in Osteopathie im vierten und fünften Jahr an der

«L.U.de.S », 250 erteilte Unterrichtsstunden für jedes Jahr, d.h. 500 Stunden für zwei Jahre Ausbildung.

In rechtlicher Hinsicht :

1. a) Die GDK hat am 23. November 2006 ein Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (nachfolgend: das Reglement) verabschiedet, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Dieses Reglement setzt insbesondere eine interkantonale Prüfungskommission ein (Art. 4), die die theoretischen und praktischen Prüfungen für die Kandidaten organisieren soll (Art. 10ff.). Gemäss Art. 24 des Reglements ist die durch Art. 10 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen vom 18. Februar 1993 eingesetzte Rekurskommission der EDK und der GDK für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission zuständig.

 - b) Die Beschwerde von X. Y. gegen eine Verfügung der Prüfungskommission vom 28. April 2010, die am 29. April 2010 zugestellt worden ist, wurde am 21. Mai 2010 einer schweizerischen Poststelle abgegeben. Damit ist die Frist von 30 Tagen von Art. 24 des Reglements gewahrt. Die Beschwerde erfüllt auch die anderen formellen Voraussetzungen, die sich aus dem Reglement ergeben.

 - c) Somit kann auf die rechtzeitig an die zuständige Stelle gerichtete Beschwerde eingetreten werden.
-
2. Gestützt auf Art. 24 Abs. 4 des Reglements, wird die Beschwerde in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) geprüft. Art. 37 VGG verweist auf die Verfahrensregeln des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021).
-
3. a) Gestützt auf Art. 49 VwVG kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht oder, wie hier, von interkantonalem Recht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung rügen.

b) Gemäss konstanter Rechtsprechung üben jedoch die Beschwerdeinstanzen bei Examensentscheiden eine gewisse Zurückhaltung und weichen bei Fragen, die von Natur aus kaum oder nur schwer überprüfbar sind, nicht ohne triftigen Grund von den Meinungen der Experten und Examinatoren ab (BGE 121 I 225, Erw. 4b ; 118 Ia 488, Erw. 4c ; BVGE B-7818/2006 vom 1. Februar 2008, Erw. 2 ; René Rhinow / Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 67, S. 211 s. ; Blaise Knapp, Précis de droit administratif, 4. Ausg., Basel und Frankfurt am Main 1991, Nr. 614, S. 128).

Die Bewertung von Prüfungen verlangt oft präzise Kenntnisse der Materie, über die die Beschwerdeinstanzen nicht verfügen (BGE 118 Ia 488, Erw. 4c). Zurückhaltung muss jedoch selbst dann geübt werden, wenn die Beschwerdeinstanz wie *in casu* die Rekurskommission gestützt auf ihre beruflichen Kenntnisse eine gründlichere materielle Prüfung vornehmen könnte (BGE 131 I 467, Erw. 3.1 ; 121 I 225, Erw. 4b). Examensentscheide eignen sich von Natur aus nicht für eine gerichtliche Überprüfung, weil die Beschwerdeinstanz nicht alle Bewertungskriterien kennt und in der Regel weder die Qualität sämtlicher Prüfungen des Beschwerdeführers, noch diejenigen der anderen Kandidaten beurteilen kann. Daher könnte eine freie Prüfung der Examensentscheide zu einer Ungleichbehandlung führen (BGE 106 Ia 1, Erw. 3c; ATAF 2007/6, Erw. 3; BVGE B-6078/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3; VPB 65.56, Erw. 4).

c) Zurückhaltung bei der Prüfung ist jedoch nur in Bezug auf die Bewertung der Leistungen zu üben. Wenn der Beschwerdeführer hingegen die Interpretation und die Anwendung von gesetzlichen Vorschriften beanstandet oder Verfahrensmängel geltend macht, müssen die Beschwerdeinstanzen, um nicht eine formelle Rechtsverweigerung zu begehen, die hervorgebrachten Rügen mit umfassender Kognition prüfen. Gemäss dem Bundesgericht betreffen die Verfahrensfragen alle Rügen, die sich auf die Art, wie das Examen oder seine Bewertung abgelaufen sind, beziehen (BGE 106 Ia 1, Erw. 3c; BVGE 2007/6 Erw. 3; BVG B-7818/2006 vom 1. Februar 2008, Erw. 2 und B-6078/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3 ; VPB 56.16, Erw. 2.2; Rhinow / Krähenmann, *op. cit.*, Nr. 80, S. 257).

Die Fragen betreffend den Zugang zu einer Ausbildung oder einer Prüfung werden von den Beschwerdeinstanzen ebenfalls mit freier Kognition geprüft (Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juni 2005 in Sachen 2A.201/2005). Dies ist Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Dasselbe gilt auch für die Berücksichtigung von früheren Examen und Ausbildungen (BGE 105 Ib 399) oder gar für die Prüfung von gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Ausstellung oder Verweigerung eines Diploms entsprechend dem Prüfungsergebnis (BVGE 1997, 61.62 II).

4. a) Das Reglement, das die Modalitäten des Examens für Osteopathen in der ganzen Schweiz und, allgemeiner, einheitlich die Qualität der beruflichen Fähigkeiten und die klinische Erfahrung der Inhaber eines interkantonalen Osteopathiediploms sicherstellen soll (Art. 1), beruht namentlich auf der interkantonalen Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen vom 18. Februar 1993, die am 16. Juni 2005 abgeändert worden ist.

Um das interkantonale Diplom zu erlangen, müssen die Kandidaten grundsätzlich das interkantonale Examen bestehen, das aus zwei Teilen besteht. Der erste, theoretische Teil soll sicherstellen, dass die Kandidaten die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen beherrschen für den klinischen Teil der Ausbildung. Der zweite, theoretische und praktische Teil bezieht sich vor allem auf die klinischen und praktischen Fähigkeiten der Kandidaten (Art. 10). Diejenigen, die das interkantonale Examen bestehen, erhalten, auf Vorschlag der Prüfungskommission ein interkantonales Diplom, das von der GDK ausgestellt wird. Die Inhaber dieses Diploms dürfen den Titel « Osteopath » tragen und ihn mit dem Zusatz « Inhaber eines gesamtschweizerisch anerkannten Diploms » ergänzen (Art. 2).

b) Osteopathen, die ihren Beruf bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements ausgeübt haben, dürfen sich auf die Übergangsregelung berufen (Art. 25). Sie sind von der theoretischen Prüfung befreit und müssen lediglich die praktische Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung bestehen; sind sie erfolgreich, so erhalten sie ein interkantonales Osteopathen-Diplom.

Diese Übergangsregelung gilt nur bis zum 31. Dezember 2012. Sie setzt aber voraus, dass die Osteopathen bestimmte Bedingungen bezüglich der Ausbildung erfüllen und eine praktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Tätigkeit ausweisen können. Anlässlich einer Beschwerde hat das Bundesgericht eine Bestimmung des Reglements aufgehoben (Art. 25 Abs. 4), soweit diese unverhältnismässige Anforderungen für den Zutritt zur Prüfung aufstellte für alle Osteopathen, die nicht vollzeitlich arbeiteten. Weiter hat es die Gültigkeit des Reglements bestätigt, insbesondere unter Berücksichtigung der in Art. 27 BV verankerten Wirtschaftsfreiheit und des in Art. 9 BV verankerten Willkürverbots (Entscheid vom 6. November 2008 in Sachen 2C.561/2007, ZBl 2009 571).

Dies bedeutet, dass die besonderen Modalitäten von Art. 25 des Reglements auf jede Person anwendbar ist, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- Sie hat bis spätestens am 31. Dezember 2009 eine Ausbildung als Osteopath abgeschlossen (in Anwendung der Praxis der Examenskommission für in Ausbildung stehende Osteopathen bei Inkrafttreten des Reglements am 1. Januar 2007);

- Sie hat eine Ausbildung gemacht, die den Anforderungen von Art. 25 Abs. 3 des Reglements entspricht, d.h. eine « theoretische und praktische Ausbildung in Osteopathie, deren Lernstoff mindestens einer vierjährigen, vollzeitlichen Ausbildung entspricht » (Bst. a) oder eine « berufsbegleitende strukturierte Osteopathenausbildung gemacht, als Weiterbildung nach einem anerkannten Physiotherapeutendiplom, das mindestens 1'800 Unterrichtsstunden umfasst » (Bst. b);
 - Sie hat während einer Zeitspanne, die zwei Jahren vollzeitlicher Tätigkeit entspricht, als Osteopath gearbeitet;
5. a) Per Verfügung vom 28. April 2010 hat die Prüfungskommission erwogen, dass die vom Beschwerdeführer beigelegten Unterlagen nicht erlauben, die Dauer seiner Ausbildung in Osteopathie tatsächlich zu bestimmen. Sie hat auch festgestellt, dass die reglementarische Anforderung von zwei Jahren praktischer Tätigkeit zu 100 % per 28. April 2010 nicht erfüllt war, da die Osteopathieausbildung von Andreas Enggist im November 2008 abgeschlossen war, also weniger als zwei Jahre vor der Prüfungssession im Frühjahr 2010. Zudem übt der Beschwerdeführer den Beruf des Osteopathen nur zu 80 % aus.

Der Beschwerdeführer reicht keine zusätzlichen Sachverhaltselemente ein, um die Anzahl Stunden, die er während seiner Ausbildung besucht hat, zu bestimmen; er behauptet aber, dass er « [...] nicht nur eine genügende, sondern sogar eine mehr als genügende Ausbildung [...] » nachweise. Darauf hinweisend, dass er Osteopathie seit dem 1. Dezember 2005 ausübe, erklärt er zudem, dass er die Bedingung einer Tätigkeit zu 100 % während mehr als zwei Jahren erfülle.

b) X.Y. ist nicht im Besitz eines Osteopathiediploms, das nach Abschluss einer vollzeitlich besuchten Grundausbildung von mindestens vier Jahren ausgestellt worden ist. Somit hat die Prüfungskommission zu Recht festgestellt – und der Beschwerdeführer rügt dies nicht – dass seine Situation nach Art. 25 Abs. 3 Bst. b des Reglements geprüft werden muss, anwendbar auf praktizierende Osteopathen, die über eine Grundausbildung in Physiotherapie und eine teilzeitlich besuchte Zusatzausbildung in Osteopathie von mindestens 1'800 Unterrichtsstunden verfügen.

Die im Dossier enthaltenen Unterlagen, namentlich diejenigen, die die Prüfungskommission im Rahmen der Beschwerde ins Recht legt, erlauben, die Dauer der von X.Y. besuchten Ausbildung in Osteopathie genauer festzuhalten. In diesem Zusammenhang scheint der Inhalt der von der Ausbildungsinstitution zuerst eingereichten Standardbestätigungen höchst unwahrscheinlich: eine während einem 42-Wochen-Schuljahr erteilte Ausbildung von 1'500 Stunden würde einem Wochenplan von fast 36 Stunden entsprechen.

Nun aber soll es sich um eine teilzeitliche Ausbildung handeln; der Beschwerdeführer hat überdies parallel dazu weiterhin eine Vollzeittätigkeit ausgeübt, was mit dem obengenannten Stundenplan sehr schwer in Einklang zu bringen ist. Hingegen lauten die im Nachhinein zugestellten Unterlagen ganz anders und überzeugender. Gemäss diesen Dokumenten wird die Ausbildung während 8 Wochen im Jahr, 6 Tage pro Woche, während 6 Stunden und 45 Minuten erteilt; die Unterlagen erwähnen ihrerseits 8 Unterrichtsstunden pro Tag, wobei die Pausenzeit aber angerechnet wird. Mit jährlich 324 Unterrichtsstunden (d.h. 6 Stunden und 45 Minuten während 6 Tagen, 8 Wochen im Jahr) können für einen dreijährigen « Bachelorlehrgang » daher global 972 Unterrichtsstunden zugunsten des Beschwerdeführers anerkannt werden.

Zu dieser Anzahl Stunden müssen noch 500 Stunden dazugerechnet werden, d.h. 250 Unterrichtsstunden während zwei Jahren, für das vom Beschwerdeführer bis November 2008 besuchte Bachelorprogramm. Die in diesem Zusammenhang von der Ausbildungsinstitution zugestellten Bescheinigungen sind wieder nicht überzeugend: eine Jahresausbildung von 1'500 Stunden entspricht faktisch einem Vollzeitunterricht; nun aber handelt es sich um ein teilzeitliches Ausbildungsprogramm, und der Beschwerdeführer übte parallel dazu eine vollzeitliche Berufstätigkeit aus. Man muss daher vielmehr der Prüfungskommission folgen, wenn sie sich auf den Bericht der CIREO (« Commission intercantonale de reconnaissance pour l'exercice de l'ostéopathie ») stützt. Dieser Bericht berücksichtigt seinerseits für die Osteopathieausbildung im vierten und fünften Jahr an der « L.U.de.S » jährlich 250 erteilte Unterrichtsstunden, also 500 Stunden für zwei Jahre Ausbildung.

Es ist darüber hinaus nicht möglich, die anderen von ~~X.V.~~ besuchten Ausbildungen, und für welche er Bestätigungen eingereicht hat, zu berücksichtigen: diese Ausbildungsstunden entsprechen nämlich Weiterbildungsstunden. Nun aber ist jeder Gesundheitsfachmann zur Weiterbildung verpflichtet. Diejenige der praktizierenden Osteopathen kann nicht der Ausbildungszeit angerechnet werden; weder der Sinn noch der Wortlaut der einschlägigen Bestimmung lassen diesbezüglich Zweifel zu. Das anwendbare Recht berücksichtigt dies bereits weitgehend, indem es diese Osteopathen von sämtlichen theoretischen Prüfungen befreit und ihnen erlaubt, sich lediglich der praktischen Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung zu unterziehen.

c) Demzufolge erlaubt die Abrechnung der vom Beschwerdeführer besuchten Ausbildungsstunden die Anrechnung von 1'472 Unterrichtsstunden, d.h. 972 Stunden für das Bachelordiplom und 500 Stunden für das Masterdiplom.

Um die Kenntnisse zu berücksichtigen, die in der Praxis erworben worden sind, schreibt die Prüfungskommission in solchen Fällen, d.h. wenn das Dossier eines Prüfungskandidaten nicht genügend Unterrichtsstunden aufweist, jeweils einen fiktiven Kredit von 30 Stunden « Ausbildung » für jedes Jahr gut, in welchem der

Beruf ausgeübt worden ist, und dies für maximal 5 Jahre. Diese Praxis ist nicht in den anwendbaren Bestimmungen vorgesehen und man kann ihre Rechtmässigkeit durchaus in Frage stellen. Dieser « Bonus » scheint aber der *a priori* legitimen Sorge, den bereits tätigen Osteopathen die grösstmögliche Zulassung zur interkantonalen Prüfung zu gewährleisten, Rechnung zu tragen. Er darf aber lediglich dazu dienen, einen Mangel von wenigen Stunden, höchstens von wenigen zehn Stunden aufzuwiegen und damit zu verhindern, dass ein Kandidat, der die erforderliche Anzahl Stunden nur ganz knapp nicht erreicht, wegen einer strengen Handhabung des Reglements zurückgestuft würde.

Im vorliegenden Fall wäre aber ein solcher Kredit keine Hilfe. Dies selbst wenn ein maximaler Kredit von 150 Stunden, also 30 Stunden im Jahr während fünf Jahren - angenommen man könne ~~X~~. ~~Y~~, fünf Jahre Berufspraxis anrechnen, was nicht gewiss ist - angerechnet würde: mit 1'622 Unterrichtsstunden (also 1'472 zuzüglich 150 Stunden) würde der Beschwerdeführer die vom Reglement geforderten 1'800 Ausbildungsstunden nicht erreichen.

Somit hat die Prüfungskommission die Einschreibung von ~~X~~. ~~Y~~, zu Recht abgewiesen.

d) Aus diesem Grunde kann die Frage der Anrechnung der zwei Jahre Tätigkeit zu 100 % gemäss Übergangsregelung offen bleiben. Da die Ausbildung in Osteopathie des Beschwerdeführers im November 2008 endete, wie es die Prüfungskommission festhält, kann man daran zweifeln, ob diese andere reglementarische Anforderung für die Prüfungszulassung erfüllt ist. Soweit die Ausbildung des Beschwerdeführers die vom Reglement geforderte Anzahl Stunden nicht erreicht, muss aber über diesen Punkt nicht entschieden werden.

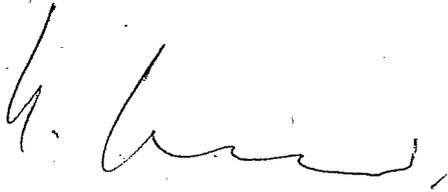
6. Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass die Beschwerde von ~~X~~. ~~Y~~, in Ermangelung einer stichhaltigen Begründung abgewiesen werden muss.

7. a) Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'000.- festgesetzt und sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zu verrechnen.

b) Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet, zumal die Beschwerde abgewiesen worden ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

verfügt demnach:

1. Die Beschwerde von X. Y. wird abgewiesen;
2. Die Verfügung der Prüfungskommission vom 28. April 2010 wird bestätigt;
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- (Tausend Franken) werden dem Beschwerdeführer auferlegt; dieser Betrag wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- verrechnet;
4. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.



Dr. Marc Lustenberger



Jean-François Dumoulin